
Vorwort
zur 27. Ergänzungslieferung
Handbuch Soziale Pflegeversicherung
Modul 3: Kommentar

Nach in Kraft treten des **Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – **PSG III**) ist der Aktualisierungsbedarf bei zahlreichen Vorschriften weiterhin sehr hoch und wird mit dieser Lieferung fortgesetzt. Diesmal werden die §§ 17 bis 19, 33, 34, 46, 51, 53 a bis 53 c, 55, 59, 65 sowie 123 und 124 SGB XI auf den neuesten Stand gebracht. Soweit hierzu aktuelle Rechtsprechung vorlag, wurde diese gleichzeitig eingearbeitet. Damit sind sowohl Vorschriften des Leistungsrechts, der Organisation und des Mitgliedschafts- und Beitragsrechts betroffen. Darüber hinaus sind übergangsrechtliche Vorschriften (§§ 123, 124 SGB XI) ausführlich neu bearbeitet worden.

Neben dieser umfangreichen Aktualisierung der Kommentierung wird noch im Teil Aktuelles die weitere Planung des Gesetzgebers im Pflegeversicherungsrecht aufgegriffen. Obwohl mit dem PSG II und PSG III erheblicher Umsetzungsbedarf verbunden ist, bleibt der Gesetzgeber aktiv. Endlich ist der Gesetzentwurf zur **Reform der Pflegeberufe** im Bundestag beraten worden. Dieser ist derzeit Gegenstand einer breiten Diskussion aller Beteiligten, das Gesetz sollte ursprünglich schon am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Auch die Rechtsprechung wird im Teil Aktuelles mit dieser Lieferung überarbeitet. Hingewiesen werden soll an dieser Stelle nur auf ein Urteil des BSG, Urteil vom 25. Januar 2017 – B 3 P 2/15 R – zum Erstattungsanspruch eines örtlichen Trägers der Sozialhilfe von Reparaturkosten für einen Treppenlift. Das BSG hat hier die Revision des Sozialhilfeträgers zurückgewiesen. Es stehe kein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte zu. Sie war als Sozialhilfeträger sachlich und örtlich für die Reparaturen des Treppenlifts im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zuständig. Der Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X, der ein Vorrang-Nachrangverhältnis der Leistungsträger in Bezug auf die konkrete Leistung voraussetze, scheitere daran, dass keine Leistungsverpflichtungen zweier Leistungsträger bestanden haben.

Remagen, im August 2017

DIE VERFASSER